ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen dem

Land Baden-Württemberg - vertreten durch das

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -
88212 Ravensburg, Friedenstraße 6
vertreten durch die
Erste Landesbeamtin, Frau Meschenmoser

und der

Stadt Ravensburg
Marienplatz 32, 88212 Ravensburg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Vogler

zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Verfahrensgebietes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Vetter Ravensburg Süd" in Ravensburg-Eschach

§ 1
Verpflichtungen der Stadt Ravensburg

(1) Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, die vom Landschaftsarchitekturbüro 365° freiraum + umwelt in der Ausgleichsbilanzierung vom 26.09.2006/09.10.2006/ 12.01.2007 ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Verfahrensgebiets für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung Vetter Ravensburg Süd" zu sichern und durchzuführen. Die Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Ravensburg wird auf einer Teilfläche des Flurstückes 438/3, auf der Fläche des Flurstückes 460/1 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 465/1 und 469/2 außerhalb des Verfahrensgebietes nachfolgende Ersatzmaßnahmen ausführen:

- Entwicklung eines mind. 20 Meter breiten Eichen- Hainbuchenwaldes aus gebietsheimischen Gehölzen mit beidseitiger Strauchvorpflanzung von je 10 m Breite mit einer Fläche von ca. 0,68 ha (Flurstücke 438/3 und 460/1), K1
- Anlage und Entwicklung eines extensiven Krautsaumes auf dem ehemaligen Erdbeerfeld im Vorfeld der Gehölzpflanzung von ca. 0,49 ha (Flurstücke 438/3 und 460/1), K2
- Anlage und Entwicklung von feuchtem Grünland mit Mulden von ca. 0,63 ha (Flurstück 438/3), K3
- Umlegung und naturnahe Gestaltung des Ziegelgrabens in den Sägebach, inklusive Einmündung des Ablaufs aus dem Mariataler Weiher zwischen der Straße Kreuzäcker und der Mündung in den Ziegelgraben (Flurstücke 465/1 und 469/2), K4

(3) Die Abnahme der unter Absatz 1 und 2 genannten Ausgleichsflächen K1 bis K3 erfolgt nach 5 Jahren durch die Stadt Ravensburg (Entwicklungspflege durch die Firma Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co.KG). Mit der Abnahme gehen Eigentum und Nutzung auf die Stadt Ravensburg über.

(4) Die Ersatzmaßnahmen K1 bis K3 auf den o.g. Ausgleichsflächen sind spätestens mit Beginn der Baumaßnahme des ersten Bauabschnittes (Optische Kontrolle und Konfektionierung) durchzuführen.
Die Ersatzmaßnahme K4 ist spätestens mit Realisierung des zweiten Bauabschnittes (Produktion-, Technik-, Lager- und Bürogebäude) durch die Stadt Ravensburg fertig zu stellen.

(5) Werden die in § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt, wird gem. § 3 eine Ersatzzahlung fällig.

§ 2
Anerkennung der Maßnahmen

Das Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - bestätigt, dass die in § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens "Erweiterung Vetter Ravensburg Süd" mit der Unteren Naturschutzbehörde eingehend abgestimmt wurden. Mit den vereinbarten Maßnahmen werden die durch das neue Bebauungsplangebiet "Erweiterung Vetter Ravensburg Süd" verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft insgesamt im Sinne von § 1 a BauGB ausgeglichen.

§ 3
Ersatzzahlung

Im Falle der Nichterfüllung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages innerhalb der in § 1 Abs. 3 genannten Frist ist eine Ersatzzahlung von 150.000,- Euro zur Zahlung fällig (62.000 qm Bebauungsplanfläche x 2,5 €/qm). Die Zahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Umweltministerium Baden-Württemberg zu leisten.

Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde -	Stadtverwaltung Ravensburg
Ravensburg, den	Ravensburg, den
_____	_____
Meschenmoser Erste Landesbeamtin	Vogler Oberbürgermeister